

Offenlegungsentwurf

Stellplatzsatzung der Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ibbenbüren. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt und gehen dieser Stellplatzsatzung vor.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze (notwendige Kfz-Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Kfz-Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Kfz-Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Kfz-Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze oder der Abstellplätze für Fahrräder Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau von Dach- und Kellergeschossen geschaffen und hierdurch findet keine bauliche Erweiterung statt, so brauchen notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der Kfz-Stellplätze und der Abstellplätze für Fahrräder im Einvernehmen mit der Stadt Ibbenbüren zu entscheiden.
- (8) Im Bereich der Innenstadt (Zentraler Versorgungsbereich) kann der Stellplatzbedarf um 30 % des errechneten Wertes reduziert werden (siehe Anlage 2).

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Abstellplätzen

- (1) Notwendige Kfz-Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die nähere Umgebung wird mit einer fußläufigen Entfernung von max. 500 m bei Baugrundstücken, max. 300 m bei Wohnungsbauvorhaben und max. 100 m bei Fahrradabstellanlagen festgelegt.
- (2) Kfz-Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Abstellplätze für Fahrräder müssen:
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein,
 4. eine Fläche von mindestens 1,2 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben,
 5. durch nicht mehr als zwei Türen mit einer Mindestbreite von 1 m zu passieren sein und der Zugang darf nicht über mehrere Ecken führen.

- (5) Für Anlagen, die mehr als zwölf Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen.
- (6) Zufahrten zu den Grundstücken sind zu bündeln. Grundsätzlich gilt bei Straßen:
1. mit Gehweg / Hochbord eine Hochbordabsenkung von maximal 5 m
 2. ohne Gehweg / Hochbord eine Anordnung von max. 2 x 2 Stellplätzen, die durch eine Grünfläche voneinander abgetrennt sind und jeweils max. 2 x 5 m Straßenlänge in Anspruch nehmen
 3. ohne Gehweg / Hochbord bei mehr als 4 Stellplätzen das Anlegen einer gemeinsamen Zufahrt mit einer max. Länge von 5 m. Zwischen Fahrbahn und Stellplätze ist eine Grünfläche von mind. 0,5 m anzulegen.
 4. mit und ohne Gehweg ist zwischen Garage und Straßenrand eine Vorfläche von mind. 5 m und zwischen Carport und Straßenrand ein Abstand von mind. 3 m freizuhalten. (siehe grafische Darstellung Anlage 3).
- Ist aus verkehrlicher Sicht – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit oder Sicherheit des Verkehrs – eine Bündelung nicht möglich, kann darauf ausnahmsweise verzichtet werden.
- (7) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, siehe Anlage Nr. 1.1 der Richtzahltablelle, können zwei hintereinander angeordnete Kfz-Stellplätze (sogenannter „gefangener“ Stellplatz) für den Stellplatznachweis angerechnet werden.
- (8) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht dauerhaft zweckentfremdet werden. Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

§ 5 Ablösung

Ist die Herstellung von Kfz-Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ibbenbüren einen Geldbetrag nach Maßgabe der Ablösesatzung der Stadt Ibbenbüren in der jeweils geltenden Fassung zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Überleitungsvorschriften

Der Stellplatznachweis für bis zum Tag vor Inkrafttreten der Stellplatzsatzung vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen kann nach der bisherigen Regelung (Richtzahltablellen der Stadt Ibbenbüren, Stand Datum) geführt werden. Ab dem Tag des

Inkrafttretens der Stellplatzsatzung ist der Stellplatznachweis gemäß der vorliegenden Stellplatzsatzung der Stadt Ibbenbüren zu führen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Datum oder Tag nach öffentl. Bekanntmachung in Kraft.

Ibbenbüren, Datum

Siegel

Unterschrift

Bürgermeister